## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 255 (09.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Nro. 255. jur Sigung vom 9. Dezember. 261

Beilage Ziffer 255.

Commissionsbericht

über in der geben geben geben beiter

den Gesentwurf

die Einführung eines Etappengeldes fur die beurlaubten Goldaten betreffend.

von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigfte, Sochgeehrtefte herren!

Die Abreffe der zweiten Rammer, wegen Aufhebung des sogenannten Rostbagens, ift Ihnen bekannt; Gie find ber=felben einstimmig beigetreten.

Die Regierung legte hierauf einen Gesetzentwurf vor entsprechend der an sie gelangten Bitte. Die zweite Kammer
hat solchen unverändert angenommen, und Ihre Commission
trägt ebenfalls auf unbedingte Zustimmung zu solchem an;
sie glaubt, sich hierbei lediglich auf die frühern Verhandlungen
beziehen zu dürfen.

Durch den Art. 1. dieses Geschentwurfs wird die bisher bestandene Verordnung aufgehoben, nach welcher die in und aus Urlaub gehenden Unterofficiere und Goldaten auf ihren

mer. bildet, 8 fach=

nichts

Oftober

gegen=

fo ift

ganzen

ber ge=

262 Beilagen zu den Protofollen der Erften Rammer.

Marschstationen gegen Bezahlung des Rogbagens einquartirt und verpflegt werden mußten.

Laut des Art. 2. foll denselben dagegen ein auf jeder Station an fie zu entrichtendes Etappengeld von 18 fr. für Rechnung der Kriegskasse ausbezahlt werden.

Diese Bestimmung löst die verschieden beantwortete Frage, in welcher Weise die an die Stelle des Kostbagens tretende Einrichtung ausgeführt werden soll — ob durch Ausstellung von gedruckten, auf bestimmte Stationen lautende Anweissungen, sogenannten Gutscheinen, oder durch die Baarzahlung des ganzen Betrags des Reisegeldes — oder wie sonst. Wie bemerken deßfalls, wie früher, daß die Kammern mit der Art des Vollzugs sich nicht zu besassen, da solcher zum Ressort der Verwaltung gehört; zeigt es sich, daß die vorsgeschlagene Manipulation nicht aussührbar oder mit besondern Schwierigkeiten verbunden wäre, so mag sie mit einer andern vertauscht werden.

Bielleicht mochte noch auszusprechen sein, daß die Station aus 6 Stunden bestehe, oder für eine Wegftunde eine Bergutung von 3 fr. gegeben werde.

In Gemäßheit des Art. 3. sollen die zu ihren Regimentern einberusenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unterofficiere und Soldaten das nämliche Etappensgeld beziehen. Wir halten diesen Artikel für eine wesentliche, auß den Verhandlungen dieser hohen Kammer hervorgegansgene Verbesserung des ersten Antrags. Es war nicht abzussehen, auß welchem Grunde den Rekruten oder beabschiedeten Soldaten zugemuthet werden könne, die Reise auß der Heismath in die Garnison, oder umgekehrt, auß ihren eigenen, oft nicht hinreichenden Mitteln zu bestreiten, oder fremde Beiträge hierzu in Anspruch zu nehmen.

Bermoge der Art. 4. u. 5. foll fur diejenigen, deren Bei= mathsort nicht weiter als 6 Stunden von ihrer Garnison

BLB

entf

Sein

wer

fie

१हे द

der

66

ode

183

bee

dur

bui

ent

30

Nro. 255. jur Sipung vom 9. Dezember. 263

entfernt ift, und fur den Marsch ber letten Station in die Seimath oder in die Garnison kein Etappengeld bezahlt. werden.

Diese Bestimmung kann etwas karg gegriffen erscheinen; sie erklart sich aus der nothwendigen Tendenz, überall, wo es geschehen kann, zu sparen, und aus der Betrachtung, daß derjenige, der nicht weiter als 6 Stunden, oder nur noch 6 Stunden zu gehen hat, entweder nichts auszugeben braucht, oder doch mit einigem Reisegeld versehen sein wird.

Bufolge tes Art. 6. soll das Gesetz erst mit dem 1. März-1832 in Wirksamkeit treten, weil die Vorarbeiten nicht früher beendigt werden können, und ohnehin vom 1. Januar bis dum 1. März jeden Jahres keine oder nur wenige Beurlaubungen vorkommen.

Wir wiederholen den Antrag auf Annahme des Gefet-

Rech= Frage, retende

ier.

aartirt

Sta=

Milung Wir nit der r zum

Inwei=

e vor= ondern andern

Station Ver=

entern eimath appen= atliche, gegan= abzu= iedeten

r Hei= genen, rembe

rnison